

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die
öffentlichen zentralen Abwasseranlagen der Stadt Braunlage
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 12. Mai 2015 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I:

§ 1 **Allgemeines**

Abschnitt II: **Abwasserbeiträge**

§ 2 Grundsatz
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Beitragsmaßstäbe
§ 5 Beitragssätze
§ 6 Entstehen der Beitragspflichten
§ 7 Beitragspflichtige
§ 8 Vorausleistung auf die Abwasserbeiträge
§ 9 Veranlagung und Fälligkeit
§ 10 Ablösung der Abwasserbeiträge

Abschnitt III: **Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen**

§ 11 Grundsatz
§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
§ 13 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
§ 14 Gebührensätze
§ 15 Gebührenpflichtige
§ 16 Entstehen und Enden der Gebührenpflicht
§ 17 Erhebungszeitraum
§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV: **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

§ 19 Grundsatz
§ 20 Entstehung des Erstattungsanspruchs
§ 21 Erstattungspflichtige
§ 22 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt V: **Gemeinsame Vorschriften**

§ 23 Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 24 Anzeigepflicht
§ 25 Datenverarbeitung
§ 26 Ordnungswidrigkeiten
§ 27 Inkrafttreten

Abschnitt I:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Braunlage betreibt für die Ortsteile Braunlage und Hohegeiß die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13. Dezember 1999 und für den Ortsteil St. Andreasberg nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen der Bergstadt St. Andreasberg (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 26. Juni 1997 als jeweils eine rechtlich öffentliche Einrichtung
 1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
 2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt Braunlage erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeiträge);
 2. Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren);
 3. Kostenerstattungen für (Haus- und) Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II:

Abwasserbeiträge

§ 2

Grundsatz

- (1) Für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Stadt Beiträge zur Abgeltung der besonderen wirtschaftlichen Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen geboten werden. Die Beiträge werden erhoben, soweit der entstehende Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird.
- (2) Die Abwasserbeiträge decken nicht die Kosten für die Anschlusskanäle (Grundstücksanschlüsse) von den öffentlichen Kanälen in der Straße bis zum Grundstück.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflichten

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es einer Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstäbe

I. Schmutzwasser

- (1) Die Abwasserbeiträge werden

1. für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 25% und für jedes weitere Vollgeschoss 15% der Grundstücksfläche angesetzt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m – bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m – Höhe des Bauwerks als Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB und im übrigen Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB;
3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 6) fallen, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufender Linie;
4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle von Nr. 3 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft;
5. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Friedhöfe, Sportplätze oder Flächen für die Landwirtschaft) sowie bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Wochenendhausgebiet festsetzt, 75% der Grundstücksfläche;

6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan Friedhofs- oder Sportplatznutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch Grundflächenzahl von 0,2;
7. bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.

In den Fällen 6 und 7 wird die so ermittelte Fläche diesen Gebäuden so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- bzw. Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um das angeschlossene Gebäude herum gleichmäßig zugeordnet.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan anstelle der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauN-VO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
4. auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl zwei Vollgeschossen;
7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach 1) bis 3);
8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse;
9. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach 1), 2) bis 6) bzw. 8) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach 2) bzw. 3) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach 2) bzw. 3);
10. für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.

(4) Auf Grundstücke im Bereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB sind, wenn für sie das zulässige Nutzungsmaß bestimmt ist, die Vorschriften dieser Satzung über geplante Gebiete und sonst die Vorschriften über im Zusammenhang bebaute Ortsteile entsprechend anzuwenden.

II. Niederschlagswasser

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
Bei seiner Ermittlung wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (2) Bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) werden 75% der Grundstücksfläche angesetzt. Für alle anderen Grundstücke gilt § 4 I. Absatz 2.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Absatz 1 gelten:
 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl;
 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist folgende Werte:

aa)	Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete	0,20
bb)	Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,40
cc)	Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauN-VO	0,80
dd)	Kerngebiete	1,00
ee)	selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke sowie Festplatzgrundstücke	1,00
ff)	Sportplatzgrundstücke	0,80
gg)	Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke für die ein Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festsetzt und Friedhofs- sowie Schwimmbadgrundstücke	0,15

Die Gebietseinordnung richtet sich für die Grundstücke

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), nach der Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5

Beitragssätze

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen beträgt:
 1. Schmutzwasserbeseitigung 2,56 €/qm zulässiger Geschossfläche,
 2. Niederschlagswasserbeseitigung 1,02 €/qm zulässiger Grundfläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6

Entstehen der Beitragspflichten

- (1) Die Beitragspflichten entstehen mit der Herstellung der betriebsfertigen zentralen öffentlichen Abwasseranlagen für die Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserbeseitigung vor den Grundstücken.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die jeweilige Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit deren Genehmigung.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bescheide Eigentümerin oder Eigentümer der Grundstücke sind. Sind die Grundstücke mit Erbbaurechten belastet, so sind an deren Stelle die Erbbauberechtigten beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer nur entsprechend ihren Miteigentumsanteilen beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Bei der Erhebung von Vorausleistungen auf die Abwasserbeiträge gemäß § 8 gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolger bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Vorausleistung auf die Abwasserbeiträge

Auf die künftigen Beiträge können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach den für die Beiträge geltenden Maßstäben erhoben.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwasserbeiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

§ 10

Ablösung von Abwasserbeiträgen

- (1) In Fällen, in denen Beitragspflichten gemäß § 6 Abs. 6 NKAG noch nicht entstanden sind, kann die Ablösung der Abwasserbeiträge durch Verträge vereinbart werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Höhe der Ablösungsbeträge ist nach Maßgabe der in § 4 bestimmten Beitragsmaßstäbe und der in § 5 festgelegten Beitragssätze zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung der Ablösungsbeträge werden die Beitragspflichten endgültig abgegolten.

Abschnitt III:

Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser werden **Schmutzwassergebühren** erhoben.

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage für Niederschlagswasser werden **Niederschlagswassergebühren** erhoben.

§ 12

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser gelangt, berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gilt dabei
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen und / oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (einschließlich Niederschlagswasser, welches als Brauchwasser in die Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser eingeleitet wird;
 3. 1 m³ Schmutzwasser je angefangene 5 m² versiegelte Grundstücksfläche, soweit die Auflage besteht, Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für Schmutzwasser einzuleiten (z.B. Abfüllplätze, Waschplätze für Kfz usw.),
 4. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Die Wassermenge bzw. Abwassermenge nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 4 haben die Gebührenpflichtigen der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen, sofern die Stadt diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler / Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einbauen lassen müssen. Die Wasserzähler / Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge / Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge im vorhergehenden Erhebungszeitraum und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers der Abwassermesseinrichtung nicht ermöglicht wird.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt Braunlage zu stellen. Für den Nachweis gilt Absatz 3 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Stadt Braunlage kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür tragen die Gebührenpflichtigen.

§ 13

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich z. B. Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für Niederschlagswasser gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m² überbauter und befestigter Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt Braunlage innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenpflicht oder der Änderung auch ohne Aufforderung schriftlich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt Braunlage den Umfang der überbauten und befestigten Flächen schätzen.
- (3) Wird eine Anlage zur Versickerung oder Nutzung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, so wird die daran angeschlossene überbaute und befestigte Fläche auf 10 v.H. reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2,0 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung des Niederschlagswassers.
- (4) Bei Dachbegrünung gilt nur 50 v.H. der jeweiligen Dachfläche als Fläche im Sinne des Absatzes 1.

§ 14

Gebührensätze

Die Abwassergebühren betragen bei Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen für die:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. <u>Schmutzwasserbeseitigung</u> | 5,18 €/m ³ , |
| 2. <u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> | 0,37 €/m ² . |

§ 15

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer der an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke. Sind die Grundstücke mit Erbbaurechten belastet, so sind an deren Stelle die Erbbauberechtigten gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucherinnen und Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige desselben Grundstücks haften gesamtschuldnerisch.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt Braunlage und ggf. der von ihr gemäß § 18 Absatz 6 beauftragten Harz Energie GmbH & Co. KG -für den Ortsteil St. Andreasberg- zwei Wochen vor Ende des Kalendermonats mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Braunlage entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

§ 16

Entstehen und Enden der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einleiten von Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Braunlage den Beginn der Einleitung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage mitzuteilen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder sonstigem Wasser in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage endet.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom 01. des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (4) Bei Erhöhungen oder Senkungen der Schmutzwassergebühr wird die für den erhöhten bzw. gesenkten Gebührensatz maßgebliche Abwassermenge nach § 12 Absatz und zeitanteilig berechnet.

§ 17

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum der Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach der durch einen Wasserzähler des Wasserversorgungsunternehmens ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (2) Erhebungszeitraum der Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Jahres. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht innerhalb eines Erhebungszeitraums nach Absatz 1, so gilt der Zeitpunkt der Entstehung bzw. der Beendigung der Gebührenpflicht nach § 16 Absatz 1 als Anfang bzw. Ende des Erhebungszeitraums.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und ihre Fälligkeit werden durch Gebührenbescheide festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten angefordert werden.

- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen zum 15. eines jeden Monats zu leisten. Ihre Höhe bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasserbeseitigung“ im letzten Erhebungszeitraum. Ihre Fälligkeiten werden durch den Bescheid Abwassergebühren festgesetzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht für Schmutzwasser erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraums, so wird bei der Berechnung der Abschlagszahlungen die voraussichtliche Jahresgebühr festgesetzt.
- (4) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. fällig, soweit im Bescheid kein anderer Fälligkeitstermin angegeben ist.
- (5) Auf die Niederschlagswassergebühr sind Teilzahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu je einem Viertel ihres Gesamtbetrages zu leisten, es sei denn, dass der Bescheid eine andere Fälligkeit vorsieht.
- (6) Das Wasserversorgungsunternehmen Harz Energie GmbH & Co. KG ist gemäß § 12 Absatz 1 NKAG beauftragt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Berechnung Abschlagszahlungen, die Ausfertigung und Versendung der Bescheide über Schmutzwassergebühren nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 und Abschlagszahlungen darauf namens und im Auftrage der Stadt Braunlage durchzuführen sowie die zu entrichtenden Gebühren und Abschlagszahlungen entgegenzunehmen. Der Gebührenbescheid für die Schmutzwassergebühr und Abschlagszahlungen darauf wird gemäß § 13 Absatz 1 NKAG mit der Abrechnung des Wasserversorgungsunternehmens für die Wasserversorgung (das Wassergeld) zusammengefasst erteilt.

Abschnitt IV:

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 19

Grundsatz

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind der Stadt Braunlage in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, soweit diese Arbeiten durch die Stadt ausgeführt werden.

§ 20

Entstehen des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist.

§ 21

Erstattungspflichtige

Erstattungspflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Bescheide Eigentümerinnen oder Eigentümer der Grundstücke sind. Sind die Grundstücke mit Erbbaurechten belastet, so sind an deren Stelle die Erbbauberechtigten erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer nur entsprechend ihren Miteigentumsanteilen erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 22

Veranlagung und Fälligkeit

Die Erstattungsbeträge werden durch Bescheid festgesetzt und angefordert. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V:

Gemeinsame Vorschriften

§ 23

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Braunlage die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere den Zeitpunkt des Beginns der Einleitung von Schmutz- / Niederschlags- und sonstigem Wasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage mitzuteilen.
- (2) Die Stadt Braunlage kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Stadt Braunlage zur Erledigung der in § 18 Absatz 6 genannten Aufgaben eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Braunlage bzw. der von ihr nach § 18 Absatz 6 Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und –erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (z.B. Namen, Anschrift, Verbrauchsdaten und Herstellungskosten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 24

Anzeigepflicht

- (1) Alle Wechsel von Rechtsverhältnissen an Grundstücken sind der Stadt Braunlage sowohl von den Veräußerern als auch von den Erwerbern innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen oder Flächen nach § 13 vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so haben die Abgabepflichtigen dies unverzüglich der Stadt Braunlage schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen oder Flächen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 25

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befassten juristischen Personen, Stadt Braunlage, Harz Energie GmbH & Co. KG, die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (z.B. Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Grundstücksgröße, Bezeichnung des Grundstücks im Grundbuch bzw. Landentwicklung und Liegenschaften -Katasteramt-, Verbrauchsdaten) verarbeiten, nutzen und für diese Zwecke untereinander austauschen.

- (2) Der Austausch nach Absatz 1 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Absatz 2 NKAG.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 12 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate schriftlich anzeigt;
 2. § 12 Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler / keine Abwassermesseinrichtung einbauen lässt;
 3. § 13 Abs. 2 der Stadt Braunlage nicht binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche oder Änderungen des Umfangs schriftlich mitteilt;
 4. § 23 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 5. § 23 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt Braunlage oder ein von ihr beauftragter Dritter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 6. § 24 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 7. § 24 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Anlage beeinflussen;
 8. § 24 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juni 2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen der Stadt Braunlage vom 13. Dezember 1999 sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Bergstadt St. Andreasberg vom 14. September 1978 einschließlich aller dazu ergangener Änderungssatzungen außer Kraft.

Braunlage, den 27. Mai 2015
Der Bürgermeister



(Grote)



1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen der Stadt Braunlage (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen der Stadt Braunlage (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Gebührenhöhe

Die Abwassergebühr beträgt:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1) bei der Schmutzwasserbeseitigung | 5,08 €/m ³ |
| 2) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 0,19 €/m ² |

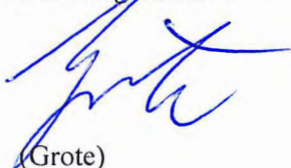
Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Braunlage, den 08. Januar 2016

STADT BRAUNLAGE

Der Bürgermeister



(Grote)



2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten- erstattungen für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen der Stadt Braunlage (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 22. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen der Stadt Braunlage (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Gebührenhöhe

Die Abwassergebühr beträgt:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1) bei der Schmutzwasserbeseitigung | 4,93 €/m ³ |
| 2) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 0,16 €/m ² |

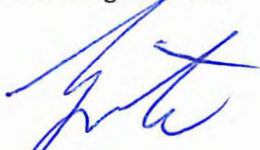
Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Braunlage, den 23. Dezember 2016

STADT BRAUNLAGE

Der Bürgermeister



(Grote)

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten-
erstattungen für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen der
Stadt Braunlage
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen der Stadt Braunlage (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Gebührenhöhe

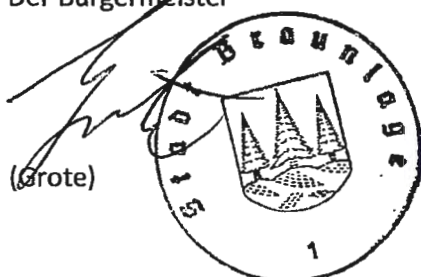
Die Abwassergebühr beträgt:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1) bei der Schmutzwasserbeseitigung | 4,50 €/m ³ |
| 2) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 0,15 €/m ² |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Braunlage, den 13. Dezember 2017
STADT BRAUNLAGE
Der Bürgermeister



4. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen der Stadt Braunlage (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen der Stadt Braunlage (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Gebührenhöhe

Die Abwassergebühr beträgt:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1) bei der Schmutzwasserbeseitigung | 4,61 €/m ³ |
| 2) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 0,17 €/m ² |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Braunlage, den 12. Dezember 2018
STADT BRAUNLAGE
Der Bürgermeister


(Grote)

